



Amtliche Mitteilungen

■ Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzscher

Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung vom 05.04.2022 die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher erlassen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt wird.

Die Satzung der Stadt Kitzscher über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich (Anlage I), des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrags (Anlage II) und des Sozialplans (Anlage III) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kitzscher, Ernst-Schneller-Str. 1, Zimmer 101, 04567 Kitzscher, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Stadt Kitzscher

<https://www.kitzscher.de/buergerservice/bauleitplaene.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kitzscher über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Thierbacher Straße/Braußwiger Straße“ in Kitzscher schriftlich gegenüber der Stadt Kitzscher unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kitzscher, den 05.04.2022



Schramm
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Mitteilungen

Sanierungssatzung der Stadt Kitzscher

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Thierbacher Straße/Braußwiger Straße“ in Kitzscher

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung vom 05.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher.

Zielstellung, Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen werden durch einen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag nach § 177 BauGB bestimmt und verbindlich geregelt. Dieser Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage II beigefügt.

Für die betroffenen Mieter in den Objekten

- Thierbacher Straße 10 - 14
- Braußwiger Straße 1 - 6

wird ein Sozialplan erstellt. Dieser Sozialplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage III beigefügt.

§ 2

Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan auf Basis vorhandener Flurkarten abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage I beigefügt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;

2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
3. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbaurechts;
4. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts;
5. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nr. 3 oder 4 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird;
6. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Bau- last;
7. die Teilung eines Grundstücks.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB zum Zwecke der Vorwegnahme der Erbfolge;
3. Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach § 144 Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 BauGB einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Kitzscher, den 05.04.2022

Schramm

Schramm
Bürgermeister



(Siegel)

Anlagen

Anlage I

Anlage II

Anlage III

Geltungsbereich

Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag nach § 177 BauGB

Sozialplan

Amtliche Mitteilungen

Anlage I

■ Geltungsbereich



Im Sanierungsgebiet liegen folgende Flurstücke:

Grundbuch des Amtsgerichts Borna von Dittmannsdorf, Gemarkung Braußwig:

210/15, 210/17, 210/19, 210/20, 210/23 bis 210/27, 210/30 (teilweise), 210/32 bis 210/37, 210/41, 210/42, 211/ 21, 211/23 und 211/25.

Das Sanierungsgebiet hat eine Größe von ca. 3,7 ha.

Amtliche Mitteilungen

Anlage II

■ Vereinbarung über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden (Grundlage für die Bescheinigungen gemäß § 7h, 10f und 11a EStG)

Zwischen

der Stadt Kitzscher, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Maik Schramm, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

der Firma PCR Immobilien Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frieder Duesterer, Industriestraße 11, 89231 Neu-Ulm

- nachfolgend "Eigentümer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Grundstücke des Eigentümers in Kitzscher, Thierbacher Straße 10-14 und Braußwiger Straße 1-6 (Flurstücke 210/15, 210/17, 210/19, 210/20, 210/23, 210/24, 210/25, 210/26, 210/27, Teilfläche von 210/30, 210/32, 210/33, 210/34, 210/35, 210/36, 210/37, 210/41, 211/21, 211/23, und 211/25) sind mit mehreren Mehrfamilienhäusern bebaut und liegen im räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher.

Nach der städtebaulichen Planung sollen die Gebäude erhalten werden. Sie weisen Mängel im Sinne von § 177 BauGB auf und sollen deshalb durch bauliche Maßnahmen der neuzeitlichen Entwicklung entsprechend den Zielen der Sanierung angepasst werden (Modernisierung und Instandsetzung). Die städtebauliche Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung von altersgerechtem Wohnraum, um so dem demokratisch demographischen Wandel Rechnung zu tragen sowie Schaffung von barrierefreien Wohnungen für betagte und mobilitätseingeschränkte Personen, damit insbesondere für ortsansässige Personen eine deutliche Wohnwertverbesserung erreicht werden kann und
- Schaffung von großen, modernen, attraktiven Wohnungen, damit insbesondere der Zuzug von Familien mit Kindern ermöglicht werden kann, um so der vorhandenen demographischen und sozialen Segregation entgegenzuwirken.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, an den Gebäuden und Außenanlagen die aus dem Sanierungs- und Modernisierungskonzept der Firma SISUPLAN vom 06.12.2021 ersichtlichen Modernisierungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

- (2) Zu den von der Stadt gewünschten und deshalb auszuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gehören insbesondere
 - der Einbau von Aufzugsanlagen, damit künftig ein barrierefreier Zugang zu den Wohnungen gegeben ist,
 - die Vergrößerung der vorhandenen, loggiaartig ausgebildeten (rückspringenden) Balkonen, um die Attraktivität der Wohnungen für Familien mit Kindern zu steigern und
 - die Herstellung von Außenanlagen mit ausreichend Parkmöglichkeiten, um insbesondere den Bedürfnissen von jüngeren Nutzern Rechnung zu tragen, die im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit auf die Nutzung eines Pkw angewiesen sind und für diesen vor Ort in unmittelbarer Nähe Abstellmöglichkeiten benötigen.

- (3) Für die Durchführung der in Absatz 1 und 2 vereinbarten Maßnahmen werden vom Eigentümer voraussichtlich bescheinigungsfähige Modernisierungs- und Instandsetzungskosten mittels einer Kostenermittlung nach DIN 276 bei der Stadt eingereicht.

§ 2

Grundlagen

Der Vereinbarung liegt zugrunde:

- das Sanierungs- und Modernisierungskonzept der Firma SISUPLAN vom 06.12.2021
- Sanierungssatzung der Stadt Kitzscher.

§ 3

Durchführung

- (1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind auf der Grundlage des Zeit- und Maßnahmenplanes bis zum 01.09.2022, jedoch nicht vor 01.07.2022 zu beginnen und bis zum 30.08.2025 zu beenden.
- (2) Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine ggfs. erforderliche Baugenehmigung, einholen.
- (3) Die Gebäude sind vor der Sanierung auf gebäudewohnende Tierarten der besonders und streng geschützten Arten, insbesondere Fledermäuse und europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzung- und Ruhestätten zu untersuchen. Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten.

§ 4

Kostentragung

Die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen trägt der Eigentümer.

Amtliche Mitteilungen

§ 5

Änderungen

- (1) Beabsichtigt der Eigentümer von den in § 1 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.
- (2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art und Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.
- (3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 9.

§ 6

Bescheinigung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat die Stadt unter Berücksichtigung der Vorgaben Bescheinigungsrichtlinien des sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes vom 01.07.2016 unter Berücksichtigung des Abs. 2 zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen wurden. Dazu hat der Eigentümer eine nachvollziehbare Kostenaufstellung vorzulegen.
- (2) Zusammen mit der Kostenaufstellung wird der Eigentümer der Stadt auch mitteilen, wie die Kosten auf die (99) Wohnungen verteilen/umzulegen sind. Dies, damit die Stadt dem Eigentümer die Bescheinigungen wohnungsbezogen erteilen kann.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserung

- (1) Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
- (2) Der Eigentümer wird der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsmäßige Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die vertragsmäßige Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Eigentümer obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 9 entsprechend.

§ 8

Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 9

Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 8 aufgrund von Umständen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind.

§ 10

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages betreffen, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Datenschutz

Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden persönlichen Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden. Er ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben an die im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung zu beteiligenden Stellen (Stadt, Sanierungsträger, Landesförderinstitut, Ministerium) weitergeleitet werden, soweit dies erforderlich ist.

Kitzscher, den 05.04.2022



Schramm
Bürgermeister

Neu-Ulm, den 05.04.2022



Duesterer, Frieder

Amtliche Mitteilungen

Anlage III

■ Sozialplan nach § 180 BauGB für das Sanierungsgebiet „Thierbacher Straße/Braußwiger Straße“ in Kitzscher

1 EINLEITUNG

Mit Beschluss vom 05.04.2022 hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher das Sanierungsgebiet „Thierbacher Straße / Braußwiger Straße“ in Kitzscher förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen legen dar, dass umfangreiche Sanierungsmaßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der Mieter*innen notwendig und sinnvoll sind. Um diese nachteiligen Auswirkungen abzuwenden oder zu mildern, wurde der vorliegende gebietsbezogene Sozialplan erarbeitet. Zur konkreten Ausgestaltung des Sozialplans gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Ausgestaltung des Sozialplans stellt folglich eine selbstauferlegte Handlungsstrategie dar. Es lassen sich keine Rechtsansprüche daraus ableiten.

2 SANIERUNGSMABNAHMEN

2.1

Umfang der Sanierung

Folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen sind gemäß der vorbereitenden Untersuchung erforderlich und geplant:

- **Grundrissänderung**
Erweiterung des Angebots an Wohnungsgrößen und Anpassung von Zimmergrößen an moderne Nutzungsansprüche
- **Schaffung von Barrierefreiheit**
Nutzbarkeit für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen
- **Einbau von Aufzügen**
- **Energetische Sanierung**
Energetisch vorteilhafte Fenster und Fassaden, Dachbodendämmung, Kellerdeckendämmung; Modernisierung des Heizungssystems
- **Erhöhung der Sicherheit**
Elektroinstallation, einbruchhemmende Türen; Beleuchtung der Wege zwischen Parkplatz und Haus
- **Aufwertung Gemeinschaftsbereich**
Abstellbereiche für Kinderwagen und Fahrräder
- **Aufwertung Freiraum**
Neugestaltung Gehwege, Neuanlage Spielplätze, Sitzbereiche und Anpflanzungen

- **Stellflächen**

Neugestaltung PKW-Stellplätze
Errichtung von Ladestellen für Elektromobilität

2.2

Positive Folgen der Sanierung

Sanierungsmaßnahmen dienen der Aufwertung festgelegter Gebiete und sind folglich unter objektiven Gesichtspunkten positiv zu werten:

- Beseitigung eines Missstands, der infolge der unsanierten und weitgehend leerstehenden Wohnblöcke besteht und eine negative Wirkung für das Stadtbild sowie die Sicherheit darstellt,
- Schaffung von altersgerechtem und behindertengerechtem Wohnraum für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen.

In einer ersten Sanierungsphase werden die Gebäudekomplexe

- Thierbacher Straße 10 - 14
- Braußwiger Straße 1 - 6

saniert.

2.3

Nachteilige Wirkungen für Mieter*innen

Für diese umfassenden Sanierungsarbeiten ist eine vollständige Entmietung erforderlich.

Damit ist ein Umzug bzw. Auszug vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen unumgänglich.

In der Nachbarschaft der zu sanierenden Gebäude ist bei der Sanierung der Außenanlagen mit geringfügigen Einschränkungen (Absperrung Baubereiche) und zeitweisem Baulärm zu rechnen.

2.4

Nachteilige Wirkung auf Eigentümer*innen

Keine, da der Eigentümer der Sanierungsträger ist.

2.5

Nachteilige Wirkung auf Gewerbetreibende

Keine, Gewerbebetriebe sind im Sanierungsgebiet nicht ansässig.

2.6

Nachteilige Wirkung auf Einrichtungen des Gemeinwesens

Keine, Einrichtungen des Gemeinwesens sind im Sanierungsgebiet nicht ansässig.

Amtliche Mitteilungen

3 MAßNAHMEN DER SOZIALPLANUNG

3.1

Vorhabensbegleitende Information

Haushalte, die von privater Modernisierung betroffen sind, werden so früh wie möglich in den Planungsprozess des Sanierungsvorhaben eingebunden. Mittels eines standardisierten Erstkontaktschreibens mit einem Terminvorschlag wird zu den Betroffenen Kontakt aufgenommen. Die Terminwahrnehmung ist freiwillig und dient der Aufklärung über Unterstützungsmöglichkeiten.

3.2

Unterstützung bei der Vermittlung einer neuen Wohnung

Im Gebäudekomplex Braußwiger Straße 1 – 6 sind keine Wohnungen mehr belegt.

Die Mieter*innen im Gebäudekomplex Thierbacher Straße 10 – 14 müssen bis zum Sanierungsbeginn ausziehen. Durch den Eigentümer und die Stadtverwaltung Kitzscher können vergleichbare Wohnungen im unmittelbaren Umfeld (Gebäudekomplex Thierbacher Straße 1 – 9) vermittelt werden.

Die WBG Espenhain eG, die Wohnbau Kitzscher GmbH und die HaWoGe mbH Kitzscher haben zugesichert, dass für jeden Mieter ausreichend Wohnungen zur Verfügung stehen (siehe Schreiben in Anhang).

3.3

Finanzielle Unterstützung bei einem Umzug

Mieter*innen werden bei einem Umzug mit einer Umzugshilfe von 1.000 Euro unterstützt.

3.4

Unterstützung bei der vertraglichen Abwicklung

Auf die Einhaltung von Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

3.5

Fortschreibung des Sozialplans

Der vorliegende Sozialplan wird bei Bedarf fortgeschrieben und aktuellen Entwicklungen angepasst.

Bei Konkretisierung von Sanierungsmaßnahmen mit negativen Auswirkungen für die Betroffenen werden im Austausch mit den Betroffenen individuelle Lösungen entwickelt.

*Anhang:
Anschreiben an die Mieter
(siehe Seite 8)*

■ Impressum

Amts- und Informationsblatt Stadt Kitzscher

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Kitzscher, Ernst-Schneller-Str. 1, 04567 Kitzscher, Telefon: 03433 79090,
E-Mail: stadtverwaltung@kitzscher.de, Bürgermeister Maik Schramm

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Leiter der publizierenden Einrichtungen, Behörden, Verbände. Bei Vereinsveröffentlichungen ist der jeweils genannte Autor verantwortlich im Sinne des Presse- und Urheberrechts. Ein Anspruch an die Veröffentlichung eingereicherter Manuskripte besteht nicht.

Gesamtherstellung und Anzeigen:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf; Geschäftsführer: Hannes Riedel, Telefon: 037208-8760, E-Mail: info@riedel-verlag.de;

Vertrieb:

Das Amtsblatt wird für sämtliche Haushalte hergestellt und auf Wunsch der Stadtverwaltung durch die Deutsche Post verteilt. Reklamationen bei Nichterhalt bitte an die Stadtverwaltung. Es erfolgt keine Nachlieferung – die Information wird jedoch an den Verteiler weitergeleitet. Das Amtsblatt (Inhalt) finden Sie auch im Internet der Stadtverwaltung (www.kitzscher.de). Es gilt die Anzeigenpreisliste 2022.

Amtliche Mitteilungen**Anhang: Anschreiben an die Mieter**

arexicon GmbH | 04275 Leipzig | Arthur – Hoffmann – Str. 71

Ihr Ansprechpartner:

Maria Sieber

Telefon:
0341. 30 802 80Telefax:
0341. 30 802 90E-Mail: m.sieber@arexicon.deBürozeiten:
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie nach vorheriger telefonischer
Anmeldung**arexicon****Objekt: 04567 Kitzscher Thierbacher Straße 10-14
Sanierungsarbeiten im Wohnkomplex**

Leipzig, 25.02.2022

Sehr geehrte Mieter,

seit April 2021 ist die PCR GmbH Eigentümer des Objekts Braußwiger Straße 1-6 und Thierbacher Straße 10-14 in Kitzscher und unser Büro wurde als zuständige Hausverwaltung beauftragt.

Die beiden Gebäude sind derzeit unsaniert. Der gesamte Wohnkomplex soll durch den neuen Eigentümer umfangreich saniert werden, wobei ein Verbleib der Mieter im Mietbereich aufgrund der erforderlichen Arbeiten nicht möglich sein wird. Wie bereits durch den Bürgermeister von Kitzscher, Herrn Maik Schramm, mitgeteilt wurde, gibt es in Kitzscher aktuell leerstehende und sanierte Wohnungen, in diese Sie ziehen könnten. Die WBG Espenhain eG, die Wohnbau Kitzscher GmbH und die HaWoGe mbH Kitzscher haben nach Rücksprache mit Herrn Schramm zugesichert, dass für jeden Mieter, ausreichend Wohnungen zur Verfügung stehen.

Sollten Sie sich zu einem Umzug in eine andere Wohnung entscheiden, würde der Eigentümer ihrer aktuellen Wohnungen Sie in diesem Vorhaben mit einer Umzugshilfe von 1.000,00 Euro unterstützen wollen. Gerne wäre dieser auch bereit auf die gesetzliche Kündigungsfrist zu verzichten damit Ihnen der Umzug ohne größere Hürden möglich gemacht wird.

Die Bauarbeiten sollen Ende März 2022 beginnen und werden ca. zwei Jahre andauern. Bis zu diesem Zeitpunkt müssten beide Gebäude zur Sanierung leer stehen. Wir weisen darauf hin, dass in der Bauphase mit viel Dreck und Lärm zu rechnen ist und der aktuell Wohnkomfort beeinträchtigt sein wird.

Der Eigentümer würde Ihnen als ehemalige Mieter nach Fertigstellung bevorzugt eine sanierte Wohnung zur Verfügung stellen.

Gerne stehen wir Ihnen als Hausverwaltung zur weiteren Abstimmung und für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

arexicon GmbH

Sieber
Prokuristin